



Wir Maria

Theresa von

Gottes Gnaden

Römische Kaiserin,

in Germanien, zu Hungarn,

Böheim / Dalmatien / Croatien / und Slavonien 2c.
Königin / Erb. Herzogin zu Oesterreich / Herzogin
zu Burgund / Steyer / Kärntzen / Crain / und Würtem-
berg / Gräfin zu Tirol / Glandern / Tyrol / Görz /
und Gradisca / Herzogin zu Lothringen / und Saar /
Groß Herzogin zu Toscana &c. Entbiethen allen und
jeden Unseren getreuen Ständen / Hoch- und Niederen
Obrigkeiten / Lands- Insaßen und Unterthanen / was Wür-
den / Stands / oder Weesens die in Unseren In. Oest. Erb.
Fürstenthümen und Landen befindlich seynd / Unsere Kayf.
Königl. und Landfürstl. Gnad / auch alles Gutes / und
geben euch hiemit zu vernehmen / daß / nachdeme der von
1. Julii 1743. errichtete / und durch gedrucktes Patent de
dato 18. May ejusdem publicirte drey-jährige Bestands-
Contract mit dem Peter Antoni Kinner um das ganze
Geföhl des Papier- Karten- und Haar-buder- Stempels
in allen In. Oest. Landen / mit Ende instehenden Monats
Junii expiriret / Wir ihme Peter Antoni Kinner die Ad-
ministration dieses Stempel- Geföhls in denen Länderen
Steyer / Kärnten / und Crain / von dem Tag des 1. Julii
instehenden Jahrs / gegen getreue Verrechnung anver-
trauet ; in denen Lands- Fürstl. Graffschaften Görz und
Gradisca aber / dann in denen Hauptmannschaften Triest
und Fiume / auch allen darzu- gehörigen Orten / dem Jo-
seph Barbarigo, Notario publico, und Causidico zu
Görz / gegen gewisser Einverständnuß / übergeben haben /
derge-

dergestalten / daß diese beyde jeder in seinem District be-
meldtes Befehl im Namen und anstatt Unserer Kayserl.
Königl. In. Oest. Hof. Cammer / nach denen in Sachen
publicirten Generalien und Patenten / besonders de dato
18. May 1743. und 11. Merzen 1744. bestreiten / und ein-
bringen sollen : gleichwie nun aber bey so geendigter Be-
stands-Zeit / von sich selbst erfolgt / daß der vorhin von
dem Pächter gebrauchte Papier. Karten. und Haarbuder.
Stempel zum Abtrag Unserer Cammeral. Erarii, ferers
nicht continuiret werden könne / auch die ditsfällige Vor-
sehung bereits in dem ob. angezogenen zu Anfang diser
Pachtung publicirten Patent Svo. 4. gemacht worden ist /
so haben Wir doch zu allen Ueberfluß / solches dem Publico
neuer Dingen kund und zu wissen machen / auch hiemit
Gnädigst und gemessen anbefehlen wollen.

Erstens / daß der von ihme gewesten Pächter in Zeit
seiner dreyen Bestands-Jahren / mit Unseren vorhin Kö-
nigl. Wappen gebrauchte Stempel von ersten Tag des
bevorstehenden Monats Julii / sowol bey denen verkauf-
fenden Karten und Haarbuder / als auch bey denen zu Ge-
richts-Stellen einreichenden Schriften (auffer deren alt-
gestempelten Documenten) nicht mehr gültig seyn / son-
dern anstat dessen ein neuer mit dem Kayf. Adler gebraucht
werden solle / dergestalten / daß / wer von bemeldten Tag
an des vorigen Stempels sich prævalirete / eben so in die
Contraband-Straf verfallen wurde / als wann das Pa-
pier / Karten / oder Haarbuder mit keinem Stempel be-
zeichnet wäre.

Andertens : damit aber jene Partheyen / welche ge-
stempeltes weisses Papier / Karten / oder Haarbuder in
Handen haben / nicht damnificiret werden / als ist der ge-
weste Pächter schuldig / denen inner zwey Monat / nem-
lich bis letzten Augustidises Jahrs sich anmeldenden Par-
theyen / den vorigen Stempel respectu der Karten / und
Haarbuder widerumen abzuthun / und das darvor aus-
gelegte Quantum zu ersetzen / auch das gestempelte weisse
Papier

Papier mit darauf Bezahlung des Papier Preises / ein-
zulösen / wessentwegen sich alle Partheyen bey denen auf-
gerichteten Stempel-Ämtern zu Grätz / Klagenfurt / Lay-
bach / und Görz / in bestimmter Zeit anzumelden haben.

Drittens: zumalen zwey besondere Administratores
respectivè in Unseren Teutschen In. Vest. Erb. Ländern/
als in Steyer / Kärnten / und Crain / dann in Friaul / und
Littorali Austriaco angestellet worden seynd / als ist die
Vorsehung beschehen / daß auch jedes Orts / ein von dem
anderen wol- unterschiedener Stempel gebraucht werde ;
dahero ist Unser Gnädigster Befehl / daß jener Stempel /
welcher in bemeldten Unseren Teutschen In. Ve. Ländern
gebraucht wird / in denen Welschen / und vice versa diser
in denen Teutschen nicht gültig seyn solle / ausser bey denen
Gerichtlichen Documenten / welche bereits an einem an-
deren Ort / bey Gericht eingereicht / oder producirt wor-
den seynd.

Viertens: weilen nunmehr dieses Stempel-Geßohl
ohnmittelbar in Unserem Namen bestritten / und Unserem
Cammeral-Ärario verrechnet wird / als seynd alle und
jede Unsere nachgesetzte Stellen / auch andere Jurisdicen-
tes um so mehr schuldig / obbeneldte beyde Admini-
stratores, und ihre aufstellende Beamte auf das kräftigste
zu schutzen / und ihnen allen gedenlichen Vorschub zu lei-
sten / auch alle in Amts-Sachen verfallende Expeditiones
ohngesaumt ex officio, ohne Abnehmung einiges Ge-
richts-Tax / zu befördern: Wo es übrigens bey dem üb-
lichen / und sonderheitlich vermög publicirten Patent de
dato II. Merßen 1744. vorgeschribenen modo proceden-
di, wann nemlichen eine Ubertretung deren Generalien /
oder andere dem Geßohl nachtheilige Handlung angezei-
get / und geklaget würde / allerdings sein Verbleiben haben
solle.

Gebietthen demnach in Kraft Unserer abgefaßten Kay-
serl. Resolution de dato Wienn den 11. Dits / allen und
jeden Eingangs bemeldten Unseren getreuen Ständen /
Hoch

Hoch- und Aideren Obrigkeiten/ Lands- Inassen/ und Un-
terthanen/ die in Unseren In. Vest. Erb- Fürstenthumen
und Landen seynd/ hiemit Gnädigst und ernstlich/ daß di-
sem allen auf das genaueste nachgelebet werde / massen
hierdurch vollzogen wird Unser Allergnädigster Will und
Meinung. Gegeben in Unserer Lands- Fürstl. Haupt-
Stadt Grätz den 25. Junii 1746.

Corbinian Dr
Stathalter.

Saurau/



Commissio Sacrae Cæs.
Regiæq; Majest. in Consilio.

Joh. Adam Felix v. M
Canzler.

Franz Ludwig Graf von Die-
trichstein.

Antoni Joseph Edler von Hohenrain.